

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 27. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2013) und **Antwort**

Prozesskostenhilfe im Land Berlin (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie oft wurden in Berlin seit 2007 pro Jahr Prozesskostenhilfeanträge für ein Klageerzwingungsverfahren in Strafverfahren für oder durch Verletzte der behaupteten Straftat gestellt, wie oft wurde die Prozesskostenhilfe dabei jeweils gewährt bzw. abgelehnt?

Zu 1.: Die Anzahl der im Zusammenhang mit einem Klageerzwingungsverfahren in Strafverfahren gestellten Anträge werden statistisch nicht erfasst. Es liegen auch keine Angaben darüber vor, wie oft seit 2007 auf solche Anträge hin Prozesskostenhilfe bewilligt oder abgelehnt wurde. Eine Sonderauswertung ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

2. Wie oft wurden seit 2007 von Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen unbillige Rechnungen in Verfahren mit Prozesskostenhilfe eingereicht?

a) Welche Maßnahmen wurden dagegen ergriffen?

b) Inwieweit sind hierbei die Parteien, die Prozesskostenhilfe beantragt haben, einbezogen?

Zu 2.: Statistisch werden sachlich oder rechnerisch unzutreffende Rechnungen in Verfahren mit Prozesskostenhilfe nicht erfasst. Eine Sonderauswertung ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

Zu a): Macht eine beigeordnete Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt einen Vergütungsanspruch geltend, erfolgt die Festsetzung nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Rechnungen werden durch die zuständige Kostenbeamtin oder den zuständigen Kostenbeamten geprüft und ggf. gekürzt. Zudem hat der Bezirksrevisor oder die Bezirksrevisorin die Möglichkeit, gegen den Beschluss, mit dem die Vergütung festgesetzt wird, Erinnerung einzulegen.

Zu b): Die Partei, der Prozesskostenhilfe gewährt worden ist, ist bei der Festsetzung der Vergütung nicht beteiligt, da ihre Rechte durch die Festsetzung nicht berührt werden.

3. Welche organisatorischen Maßnahmen (Trennung aus der Gerichtsakte etc.) werden an der Berliner Gerichten ergriffen, um bei beantragter Prozesskostenhilfe Erklärungen und Belege zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen einer Partei nach § 117 Zivilprozessordnung (ZPO), soweit die Voraussetzung des § 117 Abs. 2 ZPO nicht zutreffen, für den Prozessgegner unzugänglich zu halten?

a) Kann der Senat versichern, dass dies an allen Berliner Gerichten gewährleistet ist?

Zu 3.: Nach den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG) vom 26. November 2001 (Amtsblatt vom 7. Dezember 2001, S. 5331 ff.) sind die Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die dazugehörigen Belege sowie die bei der Durchführung der Prozesskostenhilfe entstehenden Vorgänge in einem besonderen Beiheft aufzubewahren. Entscheidungen über die Prozesskostenhilfe sind in die Hauptakte aufzunehmen, jedoch sind zuvor die Teile der Entscheidungen zu entfernen oder unkenntlich zu machen, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten. Bei Akteneinsichten wird – sofern nicht der Sonderfall des § 117 Absatz 2 Satz 2 ZPO vorliegt – keine Einsicht in das Beiheft gewährt.

Zu a): Verstöße gegen diese Vorgehensweise sind dem Senat nicht bekannt.

4. Welche Hinweispflichten ergeben sich aus § 139 ZPO nach Ansicht des Senats bei Bewilligungsverfahren für Prozesskostenhilfe und kann er versichern, dass diesen an den Berliner Gerichten nachgekommen wird?

Zu 4.: Soweit nicht ohnehin der Grundsatz der Amtsermittlung gilt, findet § 139 ZPO auch im Prozesskostenhilfverfahren Anwendung. Die Frage, ob eine Notwendigkeit zur Erteilung von Hinweisen besteht und in welchem Umfang Hinweise zu erteilen sind, entscheidet die zuständige Richterin bzw. der zuständige Richter im Einzelfall in richterlicher Unabhängigkeit (Artikel 97 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland). Soweit Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zuständig sind, sind diese sachlich unabhängig (§ 9 Rechtspflegergesetz).

5. Werden Verfahrensbeteiligte, denen Prozesskostenhilfe gewährt wurde, an Berliner Gerichten auch ohne Nachfrage bzw. Antrag über ihre Rechte nach § 121 Abs. 5 ZPO informiert?

Zu 5.: Es liegen keine statistischen Erhebungen darüber vor, welche Informationen den Parteien im Prozesskostenhilfverfahren erteilt werden. In Verfahren mit Anwaltszwang oder bei Prozesskostenhilfeanträgen in gebührenfreien Verfahren erfolgt regelmäßig ein entsprechender Hinweis. Im Übrigen ist eine Sonderauswertung mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar, zumal auch diese Hinweise unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls in richterlicher Unabhängigkeit gegeben werden.

6. Ist es zutreffend, dass es an Berliner Gerichten Fälle gibt, in denen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe u. a. mit der Begründung abgelehnt wird, die Partei verfüge über einen Hochschulabschluss?

Zu 6.: Fälle, in denen Prozesskostenhilfe mit dieser Begründung abgelehnt wurden, sind dem Senat nicht bekannt. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe führt aber nicht immer zur Beiordnung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts. Nach § 121 Abs. 2 ZPO wird der Partei auf ihren Antrag eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigeordnet, wenn eine solche Vertretung erforderlich erscheint oder die Gegnerin bzw. der Gegner rechtsanwaltlich vertreten ist. Die Entscheidung über die Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts ergeht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls in richterlicher Unabhängigkeit.

7. Welche Erkenntnisse hat der Senat zur Bereitschaft Berliner Anwälte, Prozesskostenhilfmandate anzunehmen?

Zu 7.: Nach Kenntnis des Senats besteht in der Anwaltschaft die Bereitschaft, Prozesskostenhilfmandate anzunehmen. Soweit bei der Rechtsanwaltskammer Berlin Beschwerden über einzelne Anwältinnen und Anwälte in Prozesskostenhilfverfahren eingehen, werden diese statistisch nicht erfasst. Den Anteil der Beschwerden in Verbindung mit Prozesskostenhilfverfahren an den insgesamt eingehenden Beschwerden schätzt die Rechtsanwaltskammer Berlin als äußerst gering ein.

Berlin, den 31. Juli 2013

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. August 2013)